

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom betreffend die Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Rohr im Burgenland (KG 31041 Rohr im Burgenland) und Heugraben (KG 31019 Heugraben)

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2010, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Rohr im Burgenland und Heugraben wird nach Maßgabe des § 2 geändert.

§ 2

(1) Die neue Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Rohr im Burgenland (KG 31041 Rohr im Burgenland) und Heugraben (KG 31019 Heugraben) verläuft im ersten Teilbereich ausgehend vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 6321 KG Rohr im Burgenland jeweils geradlinig über die Grenzpunkte der KG Rohr im Burgenland Nr. 15328, 15305 bis zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 6319 KG Rohr im Burgenland und im zweiten Teilbereich zwischen den Gemeinden Gemeinden Rohr im Burgenland (KG 31041 Rohr im Burgenland) und Heugraben (KG 31019 Heugraben) weiter ausgehend vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 7888 KG Rohr im Burgenland jeweils geradlinig über den Grenzpunkt der KG Heugraben Nr. 12750, 12749, 12717, 12718, 12719, 12720, 12721 weiter über die Grenzpunkte der KG Rohr im Burgenland 15265, 15266, 15256, 15267, 15268, 15269 weiter über den Grenzpunkt der KG Heugraben 13353 weiter über den Grenzpunkt der KG Rohr im Burgenland 15270 bis unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 8981 der KG Rohr im Burgenland sowie weiter zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 8857 der KG Rohr im Burgenland jeweils geradlinig über den Grenzpunkt der KG Heugraben Nr. 12722 über die Grenzpunkte der KG Rohr im Burgenland Nr. 136, 8859, 8860 bis zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 8982 der KG Rohr im Burgenland.

(2) Der neue Grenzverlauf und die Koordinaten der Grenzpunkte, die im Gauß-Krüger-System berechnet und im Koordinatenverzeichnis des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4b - Hauptreferat Agrartechnik, ausgewiesen sind, sind zu Abs. 1 in der **Anlage 1** ersichtlich.

§ 3

(1) Die Verordnung LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt für das Burgenland folgenden 1. Jänner in Kraft.

(2) Die im § 2 Abs. 4 genannten Anlagen werden gemäß § 6 Bgld. Verlautbarungsgesetz 1990, LGBl. Nr. 17/1991, kundgemacht und sind für die Dauer ihrer Wirksamkeit bei der bei der Gemeinde Rohr im Burgenland und bei der Gemeinde Heugraben, bei der Bezirkshauptmannschaft Güssing und bei der für Gemeindegrenzen zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung sind sie auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.

Für die Landesregierung:

Erläuterungen

1. Gesetzliche Grundlage:

Gemäß § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2012 sind Änderungen in den Grenzen von Gemeinden, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhören, über Antrag der beteiligten Gemeinden auf Grund von übereinstimmenden, mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlüssen durch Verordnung der Landesregierung vorzunehmen.

2. Zum Verordnungsinhalt:

Zur Erzielung einer zweckmäßigen Flureinteilung, zur geradlinigen Abgrenzung der Grundabfindungen und gemeinsamen Anlagen war die Grenzänderung zwischen der KG Rohr im Burgenland und der KG Heugraben notwendig. Es ist wünschenswert, wenn die Gemeindegrenzen mit den neuen gemeinsamen Anlagen und anderen Besitzgrenzen zusammenfallen. Die Bgld. Agrarbehörde hat daher den vorliegenden Grenzänderungsentwurf ausgearbeitet.

Von der Veränderung werden bewohnte Häuser nicht betroffen. Allfällige auf den Grundstücken ruhende Belastungen werden nach § 28 FLG 1970 im Zuge des Agrarverfahrens auf die entsprechenden Abfindungen übertragen, soweit sie nicht infolge der Zusammenlegung entbehrlich werden.

Die Grenzänderung erfolgt flächengleich. Die von der Grenzänderung betroffene Fläche beträgt zwischen den Gemeinden Rohr im Burgenland (KG 31041 Rohr im Burgenland) und Heugraben (KG 31019 Heugraben) jeweils 993m².

Die für die Änderung von Gemeindegrenzen gemäß § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2012, erforderlichen übereinstimmenden und mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden liegen vor. Beide betroffenen Gemeinderäte haben den einstimmigen Beschluss gefasst, dem von der Abteilung 4b, Hauptreferat Agrartechnik, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung verfassten Projekt, betreffend einer Änderung der Grenze zwischen den Katastralgemeinden Rohr im Burgenland und Heugraben aufgrund der vorliegenden planlichen Unterlagen und der Grenzverlaufsbeschreibung zuzustimmen.

3. Kosten:

Die Durchführung der Grenzänderung im Kataster und Grundbuch erfolgt mit der Durchführung der agrarischen Operation. Den Gemeinden entstehen dadurch keine Verwaltungskosten.